

Der in der Anlage beigefügte Bürgerantrag zum Thema des Verfahrens des Posteingangs und der inhaltlichen Ausgestaltung von Eingangsbestätigungen der Stadtverwaltung gegenüber dem Bürger bei Bürgeranträgen oder Einwohneranfragen vom 21.02.2017 ist am 24.02.2017 beim Bürgermeister eingegangen.

Unabhängig vom Aufenthalt oder Wohnort, hat gemäß § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Die Beschwerde betrifft:

1. das Verfahren des Posteingangs und der Feststellung des Eingangs
2. die Bezeichnung des Eingangsdatums bei Eingangsbestätigungen der Stadtverwaltung gegenüber von Bürgern z.B. bei Bürgeranträgen oder Einwohnerfrageanfrage

und damit Angelegenheiten der Stadt Rheinbach.

Der Bürgerantrag ist dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht einräumt.

Der Rat hat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 Abs. 1 GO NRW den Haupt- und Finanzausschuss beauftragt (vgl. § 24 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 5 Ziffer 5 der Hauptsatzung und Ziffer II Nrn. 1.1.3 und 6.1 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung).

Bevor auf die einzelnen Sachverhalte der Beschwerden eingegangen wird, ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerden zwar in Form eines Bürgerantrages an die Verwaltung gerichtet wurden, es sich jedoch inhaltlich um Sachverhalte handelt, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit als Geschäft der laufenden Verwaltung beantworten kann. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat dem v.g. Beschlussvorschlag folgt und der Bürgermeister dem Petenten eine dem Inhalt der Vorlage entsprechende Stellungnahme zukommen lässt.

Im Übrigen wird zum Sachverhalt wie folgt Stellung genommen:

zu Ziffer 1.

Bereits in der Vorlage vom 17.01.2017 für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 30.01.2017 (AN/0272/2017) wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Fristwahrung von Anträgen die Stadtverwaltung über keinen Nachtbrieffkasten verfügt und der Hausbrieffkasten an jedem Werktag zwischen 06:30 Uhr und 07:00 Uhr geleert wird. Die darin befindliche Post wird mit einem Eingangsstempel versehen.

Für Werktage nach dem Wochenende bzw. nach einem Feiertag gilt, dass Post im Hausbrieffkasten grundsätzlich den Eingangsstempel des letzten, vorangegangenen Werktages erhält.

Sollte es hierbei, wie im vorliegenden Bürgerantrag in einigen Sachverhalten dargelegt wurde, in der Vergangenheit zu einem versehentlich abweichenden Umgang mit der Eingangspost gekommen sein, ist dies natürlich bedauerlich. Der betroffene Funktionsbereich wurde hierüber bereits unterrichtet und auf die zuvor erläuterte Vorgehensweise hingewiesen.

zu Ziffer 2.

In diesem Sachverhalt sichert die Verwaltung zu, dass der Eingangsvermerk - entsprechend der unter Ziffer 1 erläuterten Vorgehensweise - bei Eingang des Schreibens des Bürgers vermerkt wird. Hierdurch wird die Wahrung von Fristen entsprechend dokumentiert. Sofern bei der anschließenden Sachbearbeitung die Erforderlichkeit des Versendens einer Eingangsbestätigung (z.B. bei absehbarer längerer Bearbeitungszeit) festgestellt wird, wird zukünftig versucht, das Eingangsdatum des Schreibens mit anzugeben. Dies kann aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Schreiben von Bürgern an dieser Stelle aber nicht garantiert werden.

Rheinbach, 06.03.2017

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Volker Grap
Fachgebietsleiter